



Nachteilsausgleich in Studium und Prüfung

WIE BEANTRAGE ICH EINEN NACHTEILSAUSGLEICH?

1. **Freiwillige Beratung einholen** – In den Beratungsstellen der Hochschule Bielefeld (z. B. **Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen**, Studienfachberatung, Psychosoziale Beratungsstelle, BeStAStA).
2. **Nachweise sammeln** – In der Regel ist ein ärztliches Attest oder ein fachärztliches Gutachten erforderlich, ein Schwerbehindertenausweis allein reicht nicht aus.
3. **Antrag stellen:** Der Antrag wird – vorzugsweise online – beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht:
 ↗ www.hsbi.de/studium/studium-organisieren/antraege-einreichen
 Dem Antrag und den Anlagen müssen u. a. folgende Informationen zu entnehmen sein:
 - Beschreibung der Beeinträchtigung **und** deren Auswirkungen auf das Studium
 - Konkret gewünschte Maßnahmen zur Kompensation der Einschränkungen
 - Ärztliche/therapeutische Nachweise (Attest oder Gutachten mit Diagnose und Empfehlungen)
4. **Individuelle Lösung erhalten** – Der zuständige Prüfungsausschuss prüft den Antrag und legt ggf. die geeigneten Maßnahmen fest. Es ergeht ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

FAIRNESS NICHT VORZUG!

Ein Nachteilsausgleich stellt sicher, dass alle Studierenden die gleichen Chancen haben, ihr Studium erfolgreich zu absolvieren. Er kompensiert individuelle Einschränkungen **ohne** unfaire Vorteile zu schaffen. Ziel ist es, echte Chancengerechtigkeit zu ermöglichen.

KONTAKT UND INFOS

Für weitere Informationen und Unterstützung steht die **Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen** zur Verfügung:
Hochschule Bielefeld
 Interaktion 1, 33619 Bielefeld
 Büro: A 412
 – Telefon +49 521.106-70236
 ↗ handicap@hsbi.de
 ↗ www.hsbi.de/beauftragte-fuer-studierende-mit-handicap

Weitere Beratungsangebote rund um das Thema Studium an der HSBI:
 ↗ www.hsbi.de/studium/beratung

Ausführliche Informationen zum Thema Studieren mit gesundheitlicher Beeinträchtigung im Handbuch „Studium und Behinderung“ des Deutschen Studierendenwerks:
 ↗ www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung/handbuch-studium-und-behinderung



NACHTEILSAUSGLEICH – WAS IST DAS?

Der Nachteilsausgleich unterstützt dabei, dass Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, aufgrund der Beeinträchtigungen, keine Nachteile im Studium erfahren.

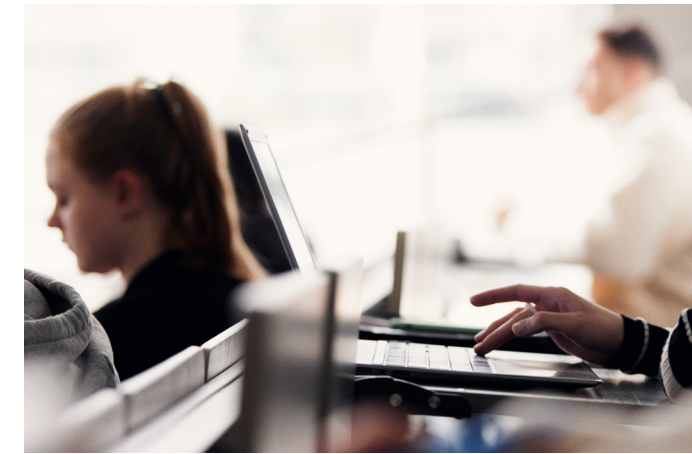
Er passt die Rahmenbedingungen – individuell und situationsbezogen – so an, dass alle unter fairen Bedingungen ihre Leistungen erbringen können – ohne dabei die Anforderungen zu senken oder die Bewertungsmaßstäbe zu verändern.



WER KANN EINEN NACHTEILSAUSGLEICH BEANTRAGEN?

Studierende, die durch gesundheitliche Beeinträchtigungen, eine Behinderung oder chronische Erkrankung in ihrem Studium eingeschränkt sind. Dazu zählen unter anderem:

- Körperliche oder motorische Einschränkungen
- Seh- oder Hörbeeinträchtigungen
- Lern- und Teilleistungsstörungen (z. B. Legasthenie, Dyskalkulie)
- Psychische Erkrankungen (z. B. Angststörungen, Depressionen)
- Chronische Erkrankungen (z. B. Diabetes, Darm-erkrankungen, Rheuma, Multiple Sklerose)



WELCHE MASSNAHMEN KÖNNEN ALS NACHTEILSAUSGLEICH DIENEN?

Die konkreten Anpassungen richten sich nach den individuellen Bedürfnissen. Am besten können Betroffene meist selbst einschätzen was ihnen hilft. Beispiele sind:

- **Flexible Anwesenheitspflichten** bei gesundheitlich bedingten Einschränkungen
- **Barrierefreie Lehrmaterialien**
- **Ruhige Prüfungsräume** oder separate Prüfungssettings
- **Technische Hilfsmittel** (z. B. Transkriptionssoftware, größere Bildschirme)
- **Verlängerte Bearbeitungszeiten** für Prüfungen oder Abgaben
- **Ersatzleistungen** für mündliche oder schriftliche Prüfungen

Ein Nachteilsausgleich muss stets verhältnismäßig sein. Das heißt, er darf weder zu gering noch zu weitreichend ausfallen. Die Maßnahmen müssen daher immer individuell angepasst und sachgerecht sein. Die betroffene Person soll ihre tatsächlichen Fähigkeiten unter fairen Bedingungen unter Beweis stellen können, ohne dass die Leistungsanforderungen oder Bewertungsmaßstäbe verändert werden.